

**4. Änderungsvereinbarung zum
Vertrag zur besonderen Versorgung
nach § 140a SGB V**

**über die Versorgung mit
stationersetzenden Leistungen**

zwischen der

Kaufmännische Krankenkasse — KKH
Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover

vertreten durch den Vorstand

(nachfolgend **KKH** genannt)

und



vertreten durch die Geschäftsführung

(nachfolgend **Managementgesellschaft** genannt)

und weitere kooperierende Leistungserbringer

Vertragskennzeichen: 121A12KK008

Präambel

Mit dieser Änderungsvereinbarung werden zum 01.01.2025 neue Leistungen in die Anlage 1 Leistungskatalog aufgenommen. Zudem werden bei den Leistungen „BScheibe**“ die Abrechnungshäufigkeiten konkretisiert. Damit auch Radiologen an der Versorgung bestimmter Leistungen teilnehmen können, werden die Qualitätssicherungsmaßnahmen im Vertrag angepasst.

Anlage 1 Leistungskatalog

Der erweiterte Leistungskatalog wird als Anlage 1 beigelegt. In der Anlage 1 wurde bereits mit der 2. Änderungsvereinbarung zum 01.01.2024 für die Entgeltschlüssel „BScheibe**“ eine Abrechnungshäufigkeit ergänzt. Infolgedessen gab es Nachfragen, ob die Regelung nur für jeweils einen Entgeltschlüssel gelten sollte. Die Entgeltschlüssel „BScheibe**“ dürfen jedoch in ihrer Gesamtheit über alle Leistungen „BScheibe**“ nur maximal 2 x jährlich pro Versicherten innerhalb eines Kalenderjahres erbracht werden. Der Hinweis im Leistungskatalog wurde überarbeitet.

§ 13 Qualitätssicherungsmaßnahmen

Entgegen der Regelungen im Vertrag können die Leistungen „BScheibe6“, „BScheibe7“, „Ruecken1“ und „Ruecken2“ auch durch Radiologen nach Überweisung erbracht werden. Voraussetzung ist, dass die teilnehmenden Radiologen eine Mindestanzahl von 50 Fällen der bildgesteuerten schmerztherapeutischen Intervention pro Jahr erbringen.

Ort, Datum

Kaufmännische Krankenkasse — KKH
Abteilungsleitung

Ort, Datum

Managementgesellschaft
Geschäftsführung